

## **Reglement über den Schweizer Presseausweis und das Berufsregister der journalistisch tätigen Medienschaffenden BR**

---

### **A. Allgemeines**

#### **Art. 1 – Zweck**

Mit der Führung einheitlicher Berufsregister bezwecken die vertragsschliessenden Verbände

- **impresum** – die Schweizer Journalistinnen
- **syndicom** – Gewerkschaft Medien und Kommunikation
- Schweizer Syndikat Medienschaffender (SSM)

die Berufsbezeichnung „Medienschaffende BR“ bzw. „Medienschaffender BR“ durch den Erlass einheitlicher Kriterien für den Berufsregistereintrag zu definieren.

#### **Art. 2 – Register der journalistisch tätigen Medienschaffenden**

<sup>1</sup> Das Berufsregister nach Art. 1 enthält die in der Schweiz sowie im Ausland hauptberuflich tätigen Medienschaffenden, die hauptsächlich für Schweizer Medienprodukte journalistisch tätig sind. Zudem enthält das Berufsregister jene Medienschaffenden, die von der Schweiz aus hauptsächlich für ausländische Medienprodukte journalistisch tätig sind.

<sup>2</sup> Mit dem Eintrag ins Berufsregister erhält der Bewerber oder die Bewerberin den Schweizer Presseausweis BR.

### **B. Voraussetzungen für den Eintrag ins Berufsregister**

#### **Art. 3 – Allgemeine Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Die Voraussetzungen für den Eintrag ins Berufsregister sind

- a. die hauptberufliche Tätigkeit als MedienschaffendeR,
- b. die Mitgliedschaft in einem an diesem Abkommen beteiligten Verband und
- c. die Anerkennung der „Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten“ als massgebende Referenz der beruflichen Tätigkeit mittels Unterschrift. Die „Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten“ ist Bestandteil dieses Reglements (Anhang 1).

<sup>2</sup> Die Bewerberin/der Bewerber erbringt den Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit für ein oder mehrere nach journalistischen Kriterien hergestellte(s) Medienprodukt(e).

<sup>3</sup> Allfällige Nebenbeschäftigungen müssen mit der journalistischen Tätigkeit vereinbar sein, insbesondere bzgl. der journalistischen Unabhängigkeit und Ethik gemäss der „Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten“.

<sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme ins Berufsregister und auf Erteilung des Schweizer Presseausweises.

## **Art. 4 – Medienschaffende BR und Medienschaffender BR**

<sup>1</sup> MedienschaffendeR BR ist im Sinne dieses Reglements, wer in Übereinstimmung mit der „Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten“ arbeitet.

<sup>2</sup> Sie/er arbeitet

- a. für ein nach journalistischen Kriterien hergestelltes Medienprodukt,
- b. angestellt im Rahmen einer Redaktion oder freiberuflich und
- c. für den redaktionellen Teil des Medienproduktes.

<sup>3</sup> Sie/er ist eigenschöpferisch produktiv an der Erarbeitung bzw. Verbreitung von Informationen und Meinungen mittels eines oder mehrerer Kommunikationsmittel der Massenmedien beteiligt.

## **Art. 5 – Journalistische Tätigkeit**

<sup>1</sup> Die journalistische Tätigkeit stellt einen eigenständigen Beitrag an den Inhalt oder die Gestaltung des Medienproduktes dar und besteht insbesondere darin, mittels Text, Bild, Ton oder deren Kombination, Informationen und Meinungen im Hinblick auf eine Veröffentlichung oder Verbreitung

- zu sammeln
- zu überprüfen
- auszuwählen
- zu strukturieren
- zu analysieren
- zu illustrieren
- vorzubereiten

<sup>2</sup> Bei der Abgrenzung von journalistischer Tätigkeit zu PR- und Werbetätigkeit wird insbesondere auf das Mass der redaktionellen Unabhängigkeit und auf den journalistischen Anspruch des betreffenden Medienproduktes abgestellt.

<sup>3</sup> Stage, Volontariat sowie Besuch einer journalistischen Ausbildungsstätte (wie z.B. MAZ/CFJM) sind einer journalistischen Tätigkeit im Sinne von Absatz 1 gleichgestellt.

<sup>4</sup> Medienschaffende BR sind bemüht, sich regelmässig journalistisch weiterzubilden.

## **Art. 6 – Medienprodukte**

<sup>1</sup> Nach journalistischen Kriterien hergestellte Medienprodukte im Sinne dieses Reglements sind solche, die

- a. eine unabhängige Berichterstattung im Sinne der „Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten“ zulassen und
- b. über ein Redaktionsstatut oder gleichwertige interne Richtlinien verfügen.

<sup>2</sup> Insbesondere sind Medienprodukte im Sinne von Absatz 1:

- regelmässig erscheinende Zeitungen und Zeitschriften
- Nachrichten-, Bild- und Medienagenturen
- elektronische Medien, die kontinuierlich für die Allgemeinheit bestimmte Informationen verbreiten

<sup>3</sup> Diese Publikationen, Dienste und elektronischen Medien müssen in ihrem Verbreitungsgebiet allgemein erhältlich bzw. empfangbar und zugänglich sein.

## **Art. 7 – Hauptberufliche Tätigkeit**

Hauptberuflich als Medienschaffende und Medienschaffender im Sinne von Art. 3. Ziff. 1 tätig ist, wer seit mindestens zwei Jahren 50% ihrer/seiner Berufstätigkeit der journalistischen Tätigkeit widmet.

## **Art. 8 – Karenzfrist: Aufgabe / Reduktion der journalistischen Tätigkeit**

<sup>1</sup> Die Karenzfrist gemäss Art. 3 Abs. 2 wird erlassen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber früher während zwei oder mehr Jahren hauptberuflich journalistisch tätig war.

<sup>2</sup> Die Karenzfrist gemäss Art. 3 Abs. 2 kann verkürzt werden, wenn der/die BewerberIn

- a. früher hauptberuflich journalistisch tätig war, ohne die Karenzzeit zu erfüllen; oder
- b. eine langjährige nebenberufliche journalistische Tätigkeit ausgeübt hat. Als journalistische Tätigkeit gelten auch ein Stage oder Volontariat sowie Studiengänge in Journalismus an Hochschulen, Universitäten und Journalismusschulen.

<sup>3</sup> Medienschaffende BR, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen ihre journalistische Tätigkeit reduzieren, behalten den Schweizer Presseausweis.

<sup>4</sup> Medienschaffende BR, die wegen Mutterschaft, Betreuungspflichten, Erwerbslosigkeit, Entlassung, Krankheit, Weiterbildung oder aus anderen wichtigen Gründen ihre journalistische Tätigkeit vorübergehend reduzieren und die Voraussetzungen gemäss Art. 7 nicht erfüllen, können während maximal zwei Jahren den Schweizer Presseausweis behalten bzw. erhalten, sofern sie während den vorangegangenen zwei Jahren hauptberuflich journalistisch tätig waren.

## **Art. 9 – Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten**

<sup>1</sup> Die Medienschaffenden BR erklären mittels Unterschrift, die Grundsätze der „Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten“ einzuhalten.

<sup>2</sup> Mit der Unterzeichnung verpflichten sie sich

- a. die Pflichten einzuhalten,
- b. die Rechte zur Kenntnis zu nehmen und
- c. regelmässig die Richtlinien zur „Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten“ zu konsultieren.

<sup>3</sup> Nebenbeschäftigungen der Medienschaffenden BR dürfen sie nicht daran hindern, die „Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten“ einzuhalten.

<sup>4</sup> Bei Nichteinhaltung kommt Art. 14 dieses Reglements zur Anwendung.

## **C. Zuständigkeiten**

### **Art. 10 – Zuständigkeiten**

Die vertragsunterzeichnenden Verbände führen ein Berufsregister für ihre Mitglieder. Sie halten dieses à jour und überprüfen die Einträge kontinuierlich.

## **D. Verfahren**

### **Art. 11 – Gesuch**

<sup>1</sup> Ein Aufnahmegesuch ist durch die Bewerberin/den Bewerber an ihren/seinen jeweiligen Verband zu richten.

<sup>2</sup> Die Bewerberin/der Bewerber legt ein Dossier vor, das ihre/seine beruflichen Aktivitäten belegt. Der Verband ist berechtigt, ergänzende Auskünfte zu verlangen.

<sup>3</sup> Die Zusammensetzung dieses Dossiers wird von den Verbänden gemeinsam in Richtlinien definiert (Anhang 2).

<sup>4</sup> Das Aufnahmeverfahren legt jeder Verband in einem internen Reglement fest, das den anderen Verbänden zuzustellen ist (Anhänge 3, 4, 5).

### **Art. 12 – Erneutes Gesuch**

Ändern die beruflichen Umstände, kann jederzeit ein neues Gesuch eingegeben werden.

## **E. Änderung der Berufssituation und Löschung**

### **Art. 13 – Änderung der Berufssituation**

Die Medienschaffenden BR teilen dem zuständigen Verband eine Änderung der Berufssituation unverzüglich mit. Falls diese den Eintragsvoraussetzungen nicht mehr entspricht, kommen die Art. 8 Abs. 4 bzw. Art. 14 zur Anwendung.

### **Art. 14 – Löschung**

<sup>1</sup> Der jeweils zuständige Verband entscheidet über die Löschung des Eintrags im Berufsregister und den Entzug des Schweizer Presseausweises.

<sup>2</sup> Dies wird insbesondere vorgenommen:

- a. wenn die/der Medienschaffende BR die Eintragsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt;
- b. bei Austritt oder Ausschluss aus einem der vertragsschliessenden Verbände;
- c. bei ausstehenden Mitgliederbeiträgen bei einem der jeweiligen Verbände oder ausstehenden Beiträgen ans Berufsregister; oder
- d. bei schwerwiegenden oder wiederholten Verletzungen der „Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten“.

## **F. Einführung und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 15 – Zeitlicher Anwendungsbereich des Reglements**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2003 in Kraft und findet Anwendung auf alle ab diesem Datum eingehenden Gesuche. Bis zu diesem Datum werden die Gesuche gemäss den Bestimmungen des Reglements über das Schweizer Berufsregister für Journalistinnen und Journalisten (CH-BR) beurteilt.

### **Art. 16 – Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Medienschaffende, die vor dem 1. Januar 2003 in das CH-BR eingetragen wurden, erhalten den Schweizer Presseausweis, sobald sie das Formular zur „Erklärung der

Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten“ unterschrieben an ihren Verband zurückgeschickt haben.

<sup>2</sup> Das BR-Forum mit jeweils zwei VertreterInnen der Verbände hat das Reglement in den Jahren 2016 und 2017 redaktionell bearbeitet. Es tritt in dieser Version per 1. Juli 2017 in Kraft.

### **Anhänge zu diesem Reglement:**

- Anhang 1 : Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten
- Anhang 2 : Richtlinien über die Zusammensetzung des Dossiers gemäss Art. 11 Abs. 3
- Anhang 3 : Interne Richtlinien von impressum für das BR gemäss Art. 11 Abs. 4
- Annexe 4 : Interne Richtlinien von syndicom für das BR gemäss Art. 11 Abs. 4
- Annexe 5 : Interne Richtlinien vom SSM für das BR gemäss Art. 11 Abs. 4

**März 2017**